

Satzung zur Änderung von Fachstudien- und Prüfungsordnungen in Ein-Fach- und Zwei-Fach-Bachelorstudien- und Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen in den Ein- und Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen Archäologische Wissenschaften, Buchwissenschaft, Frankoromanistik, Germanistik, Griechische Philologie, Geschichte, Iberoromanistik, Indogermanistik und Indoiranistik, Italomoromanistik, Japanologie, Kulturgeographie, Kulturgeschichte des Christentums, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Linguistische Informatik, Mittel- und Neulatein, Nordische Philologie, Ökonomie, Orientalistik, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Sinologie, Theater- und Medienwissenschaft, Archäologische Wissenschaften und Orientalistik und Sozialwissenschaften sowie die Fachstudien- und Prüfungsordnungen in den Masterstudiengängen The Americas/Las Américas, Antike Sprachen und Kulturen, Archäologische Wissenschaften, Buchwissenschaft, Development Economics and International Studies, English Studies, Germanistik, Geschichte, Komparatistische Romanistik, Kunstgeschichte, Linguistik, Literaturstudien - intermedial und interkulturell, Mittelalter- und Renaissancestudien, Mittellatein und Neulatein, Nahoststudien, North American Studies: Culture and Literature, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Sinologie mit fachspezifischer Ausrichtung, Soziologie, Theater- und Medienwissenschaft und Theaterpädagogik der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg werden wie folgt geändert:

1. In allen Bachelor- (BA-) und Master- (MA) Fachprüfungsordnungen (FPO) wird das Wort „ABStPO“ durch das Wort „ABMStPO“ ersetzt.
2. Mit Ausnahme der FPO BA Germanistik, Orientalistik und Sozialwissenschaften sowie Archäologische Wissenschaften werden in den jeweiligen § 3 Abs. 2 bzw. in der FPO Ökonomie und Sinologie in § 3 Abs. 3 und in § 4 Abs. 2 der FPO Nordische Philologie und Pädagogik der Paragraph „28 Abs. 5“ durch den Paragraphen „30 Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 6 der FPO BA Buchwissenschaften, Kulturgeschichte des Christentums, Linguistische Informatik, Philosophie, Soziologie, Sinologie, Theater- und Medienwissenschaften, Archäologische Wissenschaften sowie Orientalistik und Sozialwissenschaften und in § 7 der FPO Frankoromanistik, Iberoromanistik, Indogermanistik, Italomoromanistik, Politikwissenschaft¹ wird der Paragraph „29 Abs.

¹ § 7 der geltenden Prüfungsordnung Politikwissenschaften entspricht § 8 der vorangegangenen Version, die in gleicher Weise geändert wird.

2 Satz 2“ jeweils durch den Paragraphen „31 Abs. 1 Satz 4“ bzw. der Paragraph „29“ durch den Paragraphen „31“ ersetzt.

4. In der FPO BA Frankoromanistik, Germanistik, Griechische Philologie, Iberoromanistik und Itoloromanistik wird in § 6 jeweils der Paragraph „26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ jeweils durch den Paragraphen „28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 6 der FPO BA Kulturgeographie und Politikwissenschaft² wird der Paragraph „7“ jeweils durch den Paragraphen „8“ ersetzt.
6. In § 6 der FPO BA Lateinische Philologie wird der Paragraph „26 Abs. 2 Satz 4“ jeweils durch den Paragraphen „28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ ersetzt.
7. In § 3 der FPO BA Archäologische Wissenschaften wird der Paragraph „26 Abs. 2 Nr. 2“ durch den Paragraph „28 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
8. In der FPO BA Pädagogik wird in Paragraph 6 Abs. 1 und 2 jeweils der Paragraph „7“ durch den Paragraphen „8“ ersetzt. In Paragraph 8 Abs. 1 wird der Paragraph „6“ durch den Paragraphen „7“ und in Abs. 3 die Zahlen und Worte „19 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 2 ABStPO/Phil“ durch die Zahlen und Worte „21 Abs. 6 Satz 2 ABMStPO/Phil“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 1 der FPO BA Theater- und Medienwissenschaft werden nach dem Wort „können“ die Worte „ohne Studienberatung“ eingefügt.
10. In der FPO BA Buchwissenschaft, Frankoromanistik, Griechische Philologie, Geschichte, Iberoromanistik, Itoloromanistik, Kulturgeschichte des Christentums, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Mittel- und Neulatein, Nordische Philologie, Orientalistik, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie und Sinologie wird in § 3 jeweils der Aufzählungspunkt „Religion“ ersatzlos gestrichen und die Nummerierung angepasst.
11. Die FPO BA Germanistik wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 2 Buchst. B wird das Wort „Edit“ ersatzlos gestrichen sowie in Abs. 3 Teilgebiet A Zeile 4 (Vorlesung zu Themen der Dialektologie, Sozio- bzw. Pragmalinguistik und der Corpuslinguistik) Spalte 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) In § 8 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
12. In der FPO BA Politik wird in § 4 Abs. 2 Satz 1 das Wort „UNICERT II“ durch die Worte „Europäischer Referenzrahmen Stufe B 2“ ersetzt.
13. In der FPO BA Orientalistik und Sozialwissenschaften wird in der Fußnote des § 3 Absl 3 a das Wort „UNICERT II“ durch die Worte „Europäischer Referenzrahmen Stufe B 2“ ersetzt.
14. Die ABMStPO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 21 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹ Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ² Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1

² § 6 der geltenden Prüfungsordnung Politikwissenschaft entspricht § 7 der vorangegangenen Version, die in gleicher Weise geändert wird.

erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.³ Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.⁴ Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 des § 21 werden zu Abs. 3 bis 7.

c) In § 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „UNlcert I“ durch die Worte „Europäischer Referenzrahmen Stufe B1“ ersetzt.

d) In § 38 Satz 2 wird der Paragraph „34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3“ durch den Paragraph „34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.

e) In der Anlage wird in Abs. 5 Satz 8 der Paragraph „18 Abs. 2“ durch den Paragraphen „20 Abs. 2“ ersetzt.

15. In der FPO MA Theater- und Medienwissenschaft sowie Theaterpädagogik werden in § 2 Abs. 1 der Paragraph „35 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Paragraphen „34 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

16. In der FPO MA Antike Sprachen und Kulturen, Archäologische Wissenschaften, Buchwissenschaft, North American Studies: Culture and Literature, Pädagogik sowie Philosophie werden in § 2 Abs. 1 der Paragraph „35 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Paragraphen „34 Abs. 1 Nr. 1“ sowie in § 2 Abs. 2 der Paragraph „35 Abs. 4“ durch den Paragraphen „34 Abs. 4“ ersetzt.

17. In der FPO MA The Americas/Las Américas, Development Economics and International Studies, English Studies, Germanistik, Geschichte, Komparatistische Romanistik, Kunstgeschichte, Linguistik, Literaturstudien – intermedial und interkulturell, Mittelalter- und Renaissancestudien, Mittellatein und Neulatein, Nahoststudien, Sinologie mit fachspezifischer Ausrichtung sowie Soziologie werden in § 2 Abs. 1 der Paragraph „35 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Paragraphen „34 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt sowie in § 2 Abs. 3 der Paragraph „35 Abs. 4“ durch den Paragraphen „34 Abs. 4“ ersetzt.

18. In der FPO MA Politikwissenschaft werden in § 2 Abs. 1 der Paragraph „35 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Paragraphen „34 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt sowie in § 2 Abs. 4 der Paragraph „35 Abs. 4“ durch den Paragraphen „34 Abs. 4“ ersetzt.

19. In der FPO MA The Americas/Las Américas wird in der Tabelle der Anlage in Zeile 24 (Modul 9 Projektmodul The Americas), Spalte 5 die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

20. In der FPO MA Politikwissenschaft wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 das Wort „UNICERT III“ durch die Worte „Europäischer Referenzrahmen Stufe C 1“ ersetzt.

21. In der FPO MA North American Studies: Culture and Literature wird in der Anlage Zeile 12 (Modul (8) Vertiefungsmodul Cultural Studies) das Wort „Cultural“ durch das Wort „Literary“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Oktober 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 4. November 2010.

Erlangen, den 5. November 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2010.